

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

40. Sitzung am 19. November 2021

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
der öffentlichen Sitzung

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18.34 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 20.06 Uhr

Tagesordnung:**Vor Eintritt in die Tagesordnung:****Einzigster Punkt der Tagesordnung:
Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung
der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maß-
nahmenverordnung****Stand: 12. November 2021**

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

– Vorlage 7/2934 –

dazu: – Vorlage 7/2947 –

– Kenntnisnahmen 7/565/566/567/568 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i. V. m. § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ergebnis:

Einvernehmen, die Sitzung per Livestream auf der Homepage des Landtags zu übertragen;
S. 4

abgeschlossen;
S. 5 – 22

Bitte an die Landesregierung;
S. 19

Zusage der Landesregierung;
S. 20

beraten und zur Kenntnis
genommen;
S. 21

**Übereinkunft, keine Aussprache
zu dem Verordnungsentwurf
durchzuführen;**
S. 21

Beschluss,
– die der Beratung zugrundelie-
genden vorläufigen Stellung-
nahmen der Fraktionen und
der Gruppe der FDP (Kenntnis-
nahmen 7/565, 7/566, 7/567
und 7/568) an den Ältestenrat
zu richten;
S. 21

– mit Antrag einer Fraktion oder
der Gruppe der FDP im Ältes-
tenrat anzuregen, dass sich
der Landtag in einer Beratung
mit der von der Landesregie-
rung angekündigten überar-
beiteten Fassung des Verord-
nungsentwurfs befasse;
S. 21/22

Sitzungsteilnehmer**Abgeordnete:**

Dr. Klisch	SPD, Vorsitzende
Eger	DIE LINKE
Plötner	DIE LINKE
Stange	DIE LINKE
Aust	AfD
Dr. Lauerwald	AfD
Herrgott	CDU*
Zippel	CDU
Müller	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*
Montag	Gruppe der FDP

* in Vertretung

Regierungsvertreter:

Werner	Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Staudte	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Fraktionsmitarbeiter:

Borck	Fraktion DIE LINKE
Gerlach	Fraktion DIE LINKE
Schäller	Fraktion der CDU
Jacoby	Fraktion der CDU
Sondermann	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Landtagsverwaltung:

Baierl	Juristischer Dienst; Ausschussdienst
Blanke-Siegel	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Palzer	Parlamentssekretariat

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Vors. Abg. Dr. Klisch wies darauf hin, dass die heutige Sitzung trotz der in der nächsten Woche stattfindenden Sonderplenarsitzung nicht abgesetzt worden sei, da sie es als wichtig angesehen habe, noch vor dem Wochenende eine Einschätzung seitens des TMASGFF einzuholen, wo Thüringen momentan stehe und welche Anpassungen in der Verordnung infolge der geänderten Bundesgesetzgebung vorgenommen würden.

Sie schlage vor diesem Hintergrund vor, in der heutigen Sitzung nicht ausführlich über den vorliegenden Entwurf einer neuen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung zu sprechen, der mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen voraussichtlich erneut überarbeitet werde, sondern sich darüber auszutauschen, wie es in der nächsten Woche weitergehen solle.

Der Ausschuss stellte die Tagesordnung gemäß der Einladung fest.

Es bestand Einvernehmen, die Beratung, die gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO in öffentlicher Sitzung stattfindet, über den Livestream auf der Homepage des Landtags zu übertragen.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung****Stand: 12. November 2021**

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

– Vorlage 7/2934 –

dazu: – Vorlage 7/2947 –

– Kenntnisnahmen 7/565/566/567/568 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i. V. m. § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ministerin Werner berichtete, dass aufgrund der erst kürzlich erfolgten Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) noch kein aktualisierter Verordnungsentwurf vorgelegt werden können. Eine wesentliche Änderung, die insbesondere für die Länder mit einer hohen Inzidenz von Bedeutung sei, sei die Regelung, dass Maßnahmen nach dem alten IfSG, die vor dem 25. November 2021 beschlossen würden, noch bis zum 15. Dezember 2021 umgesetzt werden könnten. Dies betreffe unter anderem Maßnahmen wie umfassende Einschränkungen in bestimmten Bereichen, zum Beispiel dem Einzelhandel. Seitens der Thüringer Landesregierung gebe es Überlegungen, von dieser Möglichkeit noch einmal Gebrauch zu machen, wofür jedoch kurzfristig Änderungen in der Thüringer Verordnung vorgenommen werden müssten.

Darüber hinaus sehe das neue IfSG vor, 2G-Plus-Beschränkungen in bestimmten Bereichen sowie Kapazitäts- und Kontaktbeschränkungen vornehmen zu können. Demgegenüber bedürften bestimmte Maßnahmen zunächst eines Beschlusses des Landtags, mit dem eine epidemische Notlage festgestellt werde. Hierfür sei für den kommenden Mittwoch die Sonderplenarsitzung einberufen worden. Andere Maßnahmen hingegen könnten auf der Grundlage des neuen IfSG und des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. November 2021 nicht mehr umgesetzt werden. Dies betreffe etwa Ausgangsbeschränkungen, umfassende Schul- und Kitaschließungen, umfassende Verbote oder Beschränkungen von Reisen, umfassende Verbote von Demonstrationen, Versammlungen oder Gottesdiensten, umfassende Schließungen oder Beschränkungen bei Geschäften und Betrieben oder Verbote der Sportausübung. Mit Zustimmung der Landesparlamente könnten hingegen weiterhin Verbote oder Einschränkungen von Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen, Verbote oder Einschränkungen des Betriebs von Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Verbote oder Ein-

schränkungen des Alkoholkonsums und -verkaufs in bestimmten öffentlichen Bereichen erteilt bzw. vorgenommen werden.

In den Verordnungen der Länder könnten insofern allein durch die Landesregierung unter anderem noch folgende Maßnahmen geregelt werden: Kontaktbeschränkungen, Abstandsvorschriften, Kapazitätsbeschränkungen, Maskenpflicht, Zutrittsregelungen für Geimpfte und Genesene, Hygieneauflagen sowie Kontaktdatenerhebungen. Neu hinzugekommen sei die Möglichkeit, 3G-Regelungen für den Arbeitsplatz, die Wiedereinführung der Homeofficepflicht, 3G-Regelungen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Testpflichten in Pflegeheimen und Kliniken festzulegen.

Zudem begrüße die Landesregierung, dass nunmehr härtere Strafen bei Fälschungen von Impfpässen oder Testergebnissen vorgesehen seien.

Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz habe man sich zudem auf eine Verlängerung der Kinderkrankentage auch bei Quarantäne, eine Entschädigung für Beschäftigte bei Verdienstaufschlag infolge einer Quarantäne, einen vereinfachten Zugang zu Sozialleistungen wie Harz IV oder dem Kinderzuschlag, die Pflicht des Arbeitgebers, Tests für Beschäftigte anzubieten, sowie auf die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz verständigt. Darüber hinaus hätten sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für eine einrichtungsbezogene Impfpflicht ausgesprochen, beispielsweise im Bereich der Pflege, der Krankenhäuser oder der Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Hierzu werde derzeit auf Bundesebene noch die Diskussion geführt.

Darüber hinaus hätten sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf einheitliche Belastungsschwellen geeinigt. Das derzeitige Ampel-Warnsystem orientiere sich an den Inzidenzen, der Hospitalisierungsrate sowie an der Auslastung der Intensivbetten. Die nun festgelegten Schwellenwerte bezögen sich allein auf die Hospitalisierungsrate. Danach trete die Warnstufe 1 bei einem Hospitalisierungswert von 3, die Warnstufe 2 bei einem Hospitalisierungswert von 6 und die Warnstufe 3 bei einem Hospitalisierungswert von 9 ein. Zudem sei eine Verständigung über Corona-Wirtschaftshilfen für besonders betroffene Unternehmen erfolgt. Hier solle die Überbrückungshilfe III Plus weitergeführt werden. Auch sei die Bedeutung des Impfens und der Auffrischungsimpfung als wesentliche Maßnahme im Umgang mit der Pandemie hervorgehoben worden.

Ministerin Werner resümierte, dass die Landesregierung in Thüringen einige dieser Maßnahmen noch umsetzen werde. Die Festlegung einer flächendeckenden 2G-Regelung sei in der

Thüringer Verordnung bereits enthalten. Darüber hinaus solle für bestimmte Bereiche aber auch die 2G-Plus-Regel festgelegt werden. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation, insbesondere mit Blick auf die Belegung der Intensivstationen, die besorgniserregend sei, sei davon auszugehen, dass weitere Maßnahmen erforderlich seien. Hierfür werde aber auch die Unterstützung durch das Parlament benötigt.

Abg. Zippel verwies auf die schriftliche Stellungnahme der Fraktion der CDU in Kenntnisnahme 7/567 und führte aus, er schließe sich der Einschätzung an, dass die derzeitige Lage in Thüringen besorgniserregend sei. Die Situation auf den Intensivstationen und die Zahlen der täglichen Neuerkrankungen zeigten, dass sich Thüringen in einer Notlage befinde und dass das Gesundheitssystem kurz vor einem Zusammenbruch stehe.

Er wolle namens der Fraktion der CDU betonen, dass der auf Bundesebene vonseiten der Bundestagsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eingeschlagene Weg, die epidemische Lage nationaler Tragweite nicht zu verlängern, falsch und kontrafaktisch sei. Die epidemische Lage nationaler Tragweite existiere auch weiterhin, was unter anderem der DIVI-Verbandspräsident Gernot Marx gegenüber dem MDR betont habe. Nach Einschätzung der CDU-Fraktion entfielen dadurch viele wichtige Instrumente, die die Länder und die handelnden Personen ermächtigten, im Bereich der Pandemiebekämpfung wesentliche Maßnahmen wie etwa Ausgangsbeschränkungen oder Veranstaltungsuntersagungen zu ergreifen. Diese Möglichkeiten sollten den Ländern auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die neue Rechtslage und die Zuständigkeitsverlagerung in Richtung der Landtage entstünden neue Unsicherheiten in einer ohnehin schwierigen Zeit.

Mit Blick auf die in Thüringen geltenden Regelungen wolle er sich insbesondere auf die Thüringer Teststrategie beziehen. Ihn hätten zahlreiche Rückmeldungen aus dem Einzelhandel und dem Gastronomiebereich erreicht, die aufgrund der PCR-Test-Vorgabe für deren Mitarbeiter nicht länger in der Lage seien, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Die Laborkapazitäten in Thüringen seien ausgeschöpft, wodurch die Testergebnisse teilweise erst nach 48 Stunden oder mehr übermittelt werden könnten. Dadurch würden große Bereiche des Einzelhandels und der Gastronomie arbeitsunfähig gemacht. Er bitte die Landesregierung deshalb namens der Fraktion der CDU, diese Vorgaben nochmals zu prüfen, da es die Pflicht der Landesregierung sei, die Umsetzbarkeit der eigenen Verordnung zu gewährleisten, und hierzu Stellung zu nehmen.

Aufseiten der CDU-Fraktion hätten sich folgende drei Fragen ergeben: Erstens, aus welchen Gründen die Landesregierung keine entsprechenden Maßnahmen beispielsweise als vierte

Warnstufe in ihrer Verordnung vorsehe, zweitens, aus welchen Quelle sich die offensichtliche Gewissheit der Landesregierung speise, dass es der Instrumente nach § 28a Abs. 1 IfSG nicht bedürfe, und drittens, welche Maßnahmen die Landesregierung vorsehe, falls sie zu der Feststellung gelange, dass es dieser Instrumente nach § 28a Abs. 1 IfSG bedurft hätte.

In Bezug auf die Ausführungen von Ministerin Werner bezüglich der Booster-Impfungen merkte Abg. Zippel weiterhin an, dass er sich gewünscht hätte, dass die Bedeutung der Booster-Impfung vonseiten des Landtags gleichermaßen gesehen und der entsprechende Antrag der CDU-Fraktion auf die Tagesordnung der Plenarsitzungen gesetzt worden wäre. Er sei dennoch dankbar, dass Ministerin Werner die Wichtigkeit dieses Themas hervorgehoben und im Rahmen ihrer Ausführungen explizit darauf hingewiesen habe.

Insgesamt lasse sich festhalten, dass der Verordnungsentwurf in der vorliegenden Form einer Überarbeitung bedürfe. Es entstehe erneut der Eindruck, dass dem Ausschuss lediglich ein Zwischenwerk vorgelegt werde, was die Beteiligung des Parlaments fragwürdig erscheinen lasse. Er könne verstehen, dass auch das Regierungshandeln von kurzfristigen Änderungen betroffen sei, dennoch müsse er deutlich sagen, dass er sich für die heutige Sitzung bereits eine aktualisierte Vorlage gewünscht hätte. Er hoffe, dass nun über das Wochenende noch Verbesserungen an der Verordnung vorgenommen würden.

Abg. Aust führte aus, die Rückmeldungen, die auch die Fraktion der AfD erhalte, seien für das gesamte Gesundheitssystem in Thüringen in der Tat besorgniserregend. Er wolle im Folgenden nicht auf den vorliegenden Verordnungsentwurf eingehen, da bereits ausgeführt worden sei, dass dieser nochmals überarbeitet werde, sondern konkrete Nachfragen stellen.

Zum einen interessiere ihn, was derzeit vonseiten der Landesregierung unternommen werde, um die Kapazitäten insbesondere im intensivmedizinischen Bereich zu erhöhen, und was die Landesregierung in den vergangenen zwölf Monaten unternommen habe, um diese Kapazitäten zu erhöhen. Zum anderen bitte er um ergänzende Einschätzung, ob die Landesregierung der Ansicht sei, dass ihre bisherige Strategie im Umgang mit COVID-19 die richtige gewesen sei und was sie gegebenenfalls anders machen würde.

Des Weiteren äußerte er, dass mitunter der Eindruck entstehe, dass die Landesregierung die Strategie verfolge, jene Personen, die nicht grundsätzlich gegen das Impfen, mRNA-Impfungen gegenüber jedoch misstrauisch seien, als Sündenböcke in der Öffentlichkeit darzustellen. Hierzu bitte er um ergänzende Stellungnahme seitens der Landesregierung.

Zudem bitte er um ergänzende Ausführungen, ob es Überlegungen seitens der Landesregierung gebe, dass derartige Behandlungsmöglichkeiten aus dem Ausland wie die sogenannte Corona-Pille auch in Deutschland und in Thüringen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Abg. Aust erkundigte sich weiterhin, welche negativen Auswirkungen auf das Gesundheitssystem nach Einschätzung der Landesregierung durch die Einführung einer Impfpflicht in den Gesundheitsberufen zu erwarten seien und inwieweit mögliche Kündigungen des Gesundheitspersonals mitbedacht würden.

Ebenfalls bitte er um ergänzende Informationen, welche weiteren Schritte die Landesregierung bis Mittwoch beabsichtige und wann mit einem neuen Sachstand und der Vorlage weiterer Dokumente zu rechnen sei.

Abg. Montag legte dar, er sei dankbar, dass auf Bundesebene die Entscheidung getroffen worden sei, dass zwar in Ausnahmesituationen Regierungshandeln möglich sei, jedoch die Parlamente mitentscheiden müssten, welche Maßnahmen angemessen seien. Dass man sich in einer schwierigen Situation befinde, sei unstrittig, jedoch habe sich vieles auch geändert. Die Durchimpfungsquote betrage etwa 70 Prozent, weshalb bestimmte Grundrechtseinschränkungen nicht mehr zu rechtfertigen seien, was auch per Gerichtsentscheid zwischenzeitlich festgestellt worden sei, unter anderem in Bayern im Hinblick auf die Ausgangssperren. Die Lage sei zwar weiterhin herausfordernd, aber anders zu bewerten als zu dem Zeitpunkt, als noch kein Impfstoff zur Verfügung gestanden habe. Aus diesem Grund seien dringend Änderungen der Vorschriften notwendig gewesen, da auch in einer Krise das Grundgesetz weiterhin gelte. Auch müsse durchaus kritisch hinterfragt werden, ob sich die Politik über den Sommer durch zurückgehende Inzidenzen habe täuschen lassen und deshalb versäumt habe, Laborkapazitäten insbesondere für PCR-Testungen auszuweiten.

Ebenfalls seit spätestens Sommer sei bekannt, dass eine Drittimpfung, eine sogenannte Booster-Impfung, notwendig sein werde. Er halte es auch für richtig, den Fokus auf die Booster-Impfung zu richten, um die vulnerablen Gruppen zu schützen. Die Booster-Impfung trage dazu bei, die Auswirkungen der aktuellen vierten Infektionswelle einzudämmen und individuelle Schäden so gering wie möglich zu halten. Aber auch das Heben der Impfquote insgesamt sei wichtig, was sich unter anderem auch an dem Verhältnis von geimpften zu ungeimpften Personen auf den Intensivstationen erkennen lasse. Ein Anteil von 30 bis 40 Prozent an Geimpften auf den Intensivstationen bedeute auch nicht, dass die Impfung nicht wirke. Es handele sich hierbei in der Regel um hochaltrige, multimorbide Patienten. Zudem sei die Grundgesamtheit bei einer Impfquote von etwa 70 Prozent deutlich größer als bei den Ungeimpften. Er halte

es für wichtig, dass das Impfen auch weiterhin eine individuelle Entscheidung bleibe, wolle an der Stelle aber noch einmal ausdrücklich für das Impfen werben.

In einer aktuellen Meldung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom heutigen Tag werde berichtet, dass der Bund die Impfstoffmengen von BioNTech erneut kontingentieren werde, obwohl die Booster-Kampagne auf der Zusage des Bundes basiere, dass bestimmte Liefermengen der Impfstoffe bereitgestellt würden. In Thüringen sei mit Abstand der größte Teil der Bevölkerung mit BioNTech geimpft. Das Vertrauen in diesen Impfstoff sei in der Bevölkerung insgesamt am größten. Viele hätten sich bereits für die Booster-Impfung angemeldet und vertrauten darauf, dass sie erneut mit BioNTech geimpft würden. Während einer laufenden Impfkampagne eine solche Entscheidung zu treffen, halte er für ein eklatantes Versagen seitens des Bundes.

Abg. Montag wies abschließend mit Blick auf die in der kommenden Woche stattfindende Sonderplenarsitzung darauf hin, dass die Fraktion der FDP im Jahr 2020 bereits einen Gesetzentwurf eingebracht habe, in dem geregelt worden sei, dass der Erlass von Rechtsverordnungen zur Eindämmung von Pandemien grundsätzlich der Zustimmung des Parlaments bedürfe, in dringenden Fällen jedoch Änderungen seitens der Landesregierung auch ohne Zustimmung des Parlaments vorgenommen werden könnten, sofern das Parlament diese nachträglich genehmige. Des Weiteren sei in dem Gesetzentwurf die Einberufung eines Sonderausschusses für derartige Fragen vorgeschlagen worden.

Abg. Stange teilte unter Verweis auf die Ausführungen des Abg. Zippel mit, dass sie die Kritik der CDU-Fraktion nicht nachvollziehen könne, da der noch amtierende und der CDU angehörige Bundesgesundheitsminister Spahn die epidemische Lage in Deutschland bereits im September als beendet erklärt habe. Dies könne man nicht der Thüringer Landesregierung unterstellen. Zudem hätten ihrer Kenntnis nach heute im Bundesrat alle Länder dem neuen Gesetzentwurf zugestimmt. Sofern diesbezüglich eine andere Auffassung bestehe, müsse diese an anderer Stelle kommuniziert werden.

Ihrer Einschätzung nach könnten mit den nun gefassten Beschlüssen und den Änderungen an dem Gesetz, die in der kommenden Woche in Kraft träten, die Länder nun eigenständig entscheiden, welche Lagen vor Ort herrschten und welche gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich gemacht werden müssten. Sie bitte darum, gemeinsam an einem Strang zu ziehen, um die Lage in Thüringen wieder in den Griff zu bekommen und nicht in ähnliche Situationen wie in Sachsen oder Bayern zu geraten. Hierzu liege auch die gemeinsame Stellungnahme der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Kenntnisnahme 7/566 vor.

Abg. Stange äußerte weiterhin, dass sie es nicht nachvollziehen könne, dass die 2G- und 3G-Regelungen, die das Kabinett vergangenen Dienstag beschlossen habe, in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten nicht umgesetzt und in deren Allgemeinverfügungen aufgenommen würden. Dadurch werde die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger gefährdet. Hierzu bat sie um ergänzende Ausführungen, wie die Landesregierung mit derartigen Fällen umgehe, um dort strengere Maßnahmen abzufordern, insbesondere in den Landkreisen, in denen hohe Inzidenzen verzeichnet würden.

Bezüglich der Testkapazitäten gehe sie davon aus, dass diese in den nächsten Tagen massiv hochgefahren würden. Sie bitte auch die Gastronomen, anstatt von symbolischen Aktionen, wie sie vor der Staatskanzlei durchgeführt worden seien, sich für das Impfen stark zu machen und zu mehr Solidarität aufzurufen.

Den Fraktionen von Rot-Rot-Grün sei weiterhin wichtig, dass alle notwendigen Vorkehrungen für das Impfen von Kindern ab dem 5. Lebensjahr getroffen und die Kinderärztinnen und -ärzte entsprechend vorbereitet und unterstützt würden.

Sie fragte zudem, inwieweit auf Landes- bzw. Bundesebene vorgesehen sei, eine weitere Bonuszahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege und im Gesundheitswesen aufgrund der hohen Belastung, der sie seit Beginn der Coronapandemie und insbesondere in den vergangenen Monaten und Wochen ausgesetzt seien, zu entrichten.

Sie wolle zudem an der Stelle nochmals an die Kommunen appellieren, die vom Land bereitgestellten Gelder für Luftfilteranlagen in Klassenräumen, in denen eine gute Durchlüftung sonst nicht möglich wäre, abzurufen.

Des Weiteren bat sie um ergänzende Ausführungen, ob es Überlegungen seitens der Landesregierung gebe, die Elternbeiträge für die Betreuung in den Kindertagesstätten, in denen zuletzt aufgrund der schwierigen Situation nicht die volle Betreuungszeit habe angeboten werden können, zu erstatten.

Abg. Müller führte aus, dass mit den Gesetzesänderungen seiner Einschätzung nach deutlich mehr Rechtssicherheit gegeben sei und sich verschärfte Maßnahmen zielgenauer einsetzen ließen. Den Ländern stünden damit mehr Maßnahmen und Instrumente zur Verfügung, um auf ganz konkrete Situationen entsprechend reagieren zu können. Er sehe die Länder und die Kommunen in der Verantwortung, jetzt zu handeln. Es gehe nicht darum, Verantwortliche zu identifizieren und gegenseitig Beschuldigungen vorzubringen, sondern jene Gruppen in der

Bevölkerung zu schützen, die am schwächsten und ungeschütztsten seien. Dies sehe er als eine der herausforderndsten Aufgaben an.

Ministerin Werner legte dar, dass sich die unionsgeführten Länder zunächst dafür ausgesprochen hätten, im Bundesrat gegen das Gesetz zu stimmen. Im Rahmen der gestrigen Ministerpräsidentenkonferenz sei das Thema ausführlich diskutiert worden. Im Ergebnis habe man sich auf die von ihr genannten Schwellenwerte geeinigt. Dies sei mit anderen Punkten ein Kompromiss gewesen, den die Länder geschlossen hätten in dem Wissen, dass es in allen Ländern zu schwierigen Situationen kommen könne und man deshalb den Weg gemeinsam gehen wolle. Dies sei Grundlage für die Abstimmung im Bundesrat gewesen.

Im Hinblick auf die Teststrategie der Landesregierung erläuterte sie, dass für bestimmte Bereiche 2G als Zugangsbeschränkung in der Allgemeinverfügung festgelegt worden sei. In dem Zusammenhang sei auch ausführlich darüber gesprochen worden, was diese Regelung für die Beschäftigten bedeute. Für die Gastronomie sei etwa vorgeschrieben, dass die Menschen, die die Gaststätte besuchten, geimpft oder genesen sein müssten, und die Menschen, die sich beispielsweise aufgrund einer Vorerkrankung nicht impfen lassen könnten, einen Antigen-schnelltest in der Gastronomie vorweisen müssten. Im Sinne des Eigen- und Fremdschutzes müsste insofern die 2G-Regelung auch für die in der Gastronomie Beschäftigten mit Kundenkontakt gelten. Die Landesregierung habe sich jedoch entschieden, da ihr die Schwierigkeiten bewusst gewesen seien, dass die Beschäftigten alternativ auch mit einem negativem Testergebnis eines PCR- oder vergleichbaren Tests weiterhin arbeiten dürften. Nach Anfrage der Landesregierung sei von den meisten Laboren rückgemeldet worden, dass in der Regel innerhalb von 24 Stunden ein Testergebnis übermittelt werden könne. Es gebe nur in bestimmten Bereichen Engpässe. Es sei insofern eine Aufweichung der Regelungen für die Beschäftigten in der Gastronomie vorgenommen worden. Doch es gehe bei der Umsetzung der 2G-Regelung vordergründig darum, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

Vor diesem Hintergrund könne sie es nicht nachvollziehen, wenn sich bestimmte Gebietskörperschaften über diese Regeln, die für alle gälten und in den meisten Gebietskörperschaften auch umgesetzt würden, hinwegsetzen wollten. Dies sei zum einen unsolidarisch und nicht fair gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und es sei zum anderen ein Tatbestand, dem die Landesregierung gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt auch nachgehe. Im Bedarfsfall werde die betreffende Kommune auch angewiesen, die Verordnungen umzusetzen.

Bezüglich der Frage, weshalb keine vierte Warnstufe festgelegt worden sei, erläuterte Ministerin Werner weiterhin, dass mit der Warnstufe 3 bereits ein Punkt erreicht werde, bei dem die

Hospitalisierungsrate und die Belegung der Intensivbetten derart hoch seien, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Verfügung stünden, ergriffen werden müssten. Eine weitere vierte Warnstufe erscheine vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll. Da es in Thüringen im Vergleich zu anderen Bundesländern auch eine Basisstufe gebe, seien im Übrigen bereits insgesamt vier Stufen definiert worden.

Bezüglich der Mitteilung des Bundesgesundheitsministeriums zu den Impfstoffmengen sagte sie, dass auch die Landesregierung überrascht gewesen sei, dass die Impfstoffmengen von BioNTech begrenzt werden sollen. Dies stelle ein wirkliches Problem dar, da die Booster-Impfstrategie darauf ausgerichtet gewesen sei und Termine entsprechend vergeben worden seien, dass auch mit BioNTech geimpft werden könne. Wenn keine anderen Entscheidungen getroffen würden, könne dies die Booster-Impfstrategie ins Wanken bringen. Die Booster-Impfungen seien derzeit die wichtigste Maßnahme im Umgang mit der Pandemie. Aus diesem Grund halte sie derartige Entscheidungen und Meldungen seitens des Bundes für unverantwortlich. Sie habe sich diesbezüglich heute mit einem Brief an den Bundesgesundheitsminister gewandt, um ihn deutlich darauf hinzuweisen, dass damit die Booster-Impfstrategien gefährdet würden, und ihn darum zu bitten, dass den Ländern entsprechende BioNTech-Impfmittel zur Verfügung gestellt würden.

Im Hinblick auf die Frage nach den ITS-Betten merkte sie an, dass ursächlich für die derzeitige Situation auf den Intensivstationen die hohe Anzahl nicht geimpfter Menschen in Thüringen sei. Bedauerlicherweise habe die AfD in der Vergangenheit nichts unternommen, damit diese Impflücke geschlossen werden könne, sie habe im Gegenteil sogar dafür gesorgt, dass Legenden und Mythen geschaffen und verbreitet worden seien. Die AfD habe sich als Partei gegen das Impfen ausgesprochen. Dies sei einer der Gründe, weshalb die ITS-Stationen immer stärker belegt seien. Insofern sei sie ein wenig verärgert über die Frage des Abg. Aust, was die Landesregierung beabsichtige, um die Kapazitäten der Intensivstationen zu erhöhen. Sie frage sich an der Stelle vielmehr, was die AfD tun wolle, um die Legenden und Mythen zu stoppen. Sie wies im Übrigen darauf hin, dass sich die Landesregierung stets dafür eingesetzt habe, dass die Krankenhäuser anders finanziert würden, da Vorhaltekosten bei der derzeitigen Finanzierung nicht ausreichend berücksichtigt seien, weshalb das derzeitige Finanzierungssystem nicht dazu beitrage, dass ausreichend Pflegerinnen und Pfleger an den Betten sein könnten. Sie sei vor diesem Hintergrund froh, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrem gestrigen Beschluss auch ihren Beschluss vom 18. März 2021 nochmals bekräftigt hätten, wonach die Bundesregierung aufgefordert werde, das stark reformbedürftige Fallpauschalensystem, das DRG-System, zu überprüfen und anzupassen, damit Fehlsteuerungen in Zukunft vermieden würden. Die Pandemie habe deutlich gezeigt, dass es erforderlich sei, hier mehr zu tun.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hätten sich zudem darauf verständigt, dass ein zusätzlicher Pflegebonus gezahlt werden solle, und den Bund gebeten, die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Konkretes sei jedoch noch nicht festgelegt worden.

Auf die Frage, ob es die richtige Strategie gewesen sei, auf das Impfen zu setzen, teilte Ministerin Werner mit, dass das Impfen die einzige Strategie sei, die an der Stelle richtig und notwendig sei, weshalb es bedauerlich sei, dass an verschiedenen Stellen dagegen vorgegangen werde. Es lasse sich beobachten, dass in jenen Regionen die Inzidenzen am höchsten seien, wo die geringsten Impfquoten zu verzeichnen seien. Insofern müsse sich jeder selbst fragen, was er dafür getan habe, dass sich Menschen hätten impfen lassen. Sie verfolge überdies nicht das Ziel, einzelne Menschen als Sündenböcke zu kennzeichnen. Die Sündenböcke seien ihrer Ansicht nach diejenigen, die wider besseres Wissen Ängste schürten. Bedenklich sei zudem, dass es insbesondere in Ostdeutschland viele Menschen gebe, die sich darauf verließen, dass andere sich impften, was entsprechende Studien zeigten. Gleichwohl finde hier derzeit auch ein Umdenken statt, es sei aber weiterhin wichtig, diese Menschen vom Impfen zu überzeugen.

Bezüglich der Frage nach der Zulassung weiterer Behandlungsmöglichkeiten von COVID-19, legte sie dar, dass sich die Landesregierung selbstverständlich darum bemühe, alle Behandlungen anzubieten, mit denen Menschen geheilt werden könnten. In Deutschland gebe es für Medizinprodukte jedoch hohe Qualitätsstandards. Denen müssten Heilmittel gerecht werden, damit sie flächendeckend eingesetzt werden könnten.

Im Hinblick auf eine Impfpflicht für Gesundheitsberufe teilte sie mit, dass auch sie Bedenken habe, dass dadurch Personal verloren gehen könne, da sich die Menschen andere Berufe suchten. Es komme nun darauf an, diese Menschen zu motivieren, sich impfen zu lassen, Ängste zu minimieren, Hürden zu senken und sich mit den Menschen auszutauschen, die von einer möglichen Impfpflicht betroffen wären. Der aktuellen Diskussion im Bundestag wolle sie jedoch nicht vorgehen.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise führte sie aus, dass beabsichtigt sei, dem Landtag am Montag den Gesetzentwurf vorzulegen, der am Dienstag auch im Kabinett noch einmal diskutiert werde. Am Mittwoch finde dann die Sonderplenarsitzung statt. Es sei insofern alles sehr kurzfristig. Sie verstehe auch die Kritik bezüglich der Parlamentsbeteiligung, könne diese jedoch nicht teilen. Sie nehme die Hinweise stets ernst und werde dies auch weiterhin berücksichtigen.

Bezüglich der Impfungen von Kindern legte Ministerin Werner dar, dass man derzeit davon ausgehe, dass in der zweiten Dezemberhälfte, voraussichtlich ab 20. Dezember, Impfstoffe für Kinder auch in Deutschland verfügbar seien. Sobald die Länder Impfstoffe in den entsprechenden Dosierungen erhielten, werde alles dafür getan, dass auch Kinder möglichst schnell geimpft werden könnten. Wie die Impfungen konkret durchgeführt werden sollen, sei derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Frau Staudte führte in Bezug auf die Frage nach der Erstattung von Elternbeiträgen aus, dass die Regelungen zur Erstattung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen eine Erstattung nur dann vorsähen, wenn die Einrichtungen tatsächlich geschlossen seien. Dies sei derzeit nicht der Fall. Die Träger seien auch aufgefordert, die Betreuungszeiten nach Möglichkeit nicht einzuschränken. Dennoch könne es in der Warnstufe 3 unter Berücksichtigung der Festlegung der festen Gruppen punktuell zu Einschränkungen von Betreuungszeiten in den Einrichtungen kommen, wenn nicht ausreichend Personal zur Verfügung stehe. Sofern Eltern davon betroffen seien, müssten sich diese direkt an den Träger wenden und dort anfragen, inwieweit Gebührenermäßigungen möglich seien. Eine Erstattung durch das Land sei derzeit nicht vorgesehen.

Abg. Stange merkte an, dass nach dem Thüringer Kindergartengesetz ein Anspruch auf eine tägliche Betreuung von mindestens zehn Stunden in einer Kindertagesstätte bestehe. Derzeit erlebten Eltern nicht nur in Erfurt, sondern vielerorts, dass die Betreuung nicht nur in festen Gruppen erfolge, sondern die Einrichtungen lediglich von 7.30 Uhr bis maximal 15.30 Uhr geöffnet hätten. Damit könne die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungszeit von zehn Stunden nicht mehr gewährleistet werden. Viele Eltern stünden deshalb vor dem Problem, ihre Kinder erst 7.30 Uhr in der Kindertagesstätte abzugeben, diese um 15.30 Uhr bereits wieder abzuholen und gleichzeitig ihrem Beruf nachzugehen. Sie bitte deshalb darum, diese Problematik noch einmal mitzunehmen und die Regelungen intensiv zu prüfen.

Abg. Zippel äußerte unter Verweis auf die Erwiderung von Abg. Stange auf seine vorherigen Ausführungen, dass sich der Gesundheitsminister zum einen zwischenzeitlich korrigiert habe und es seines Erachtens einen verantwortungsvollen Politiker kennzeichne, dass er zugeben könne, wenn er gegebenenfalls zu einer falschen Einschätzung gelangt sei, und letztlich zu einer anderen Einschätzung gelange. Dies sei ein Zeichen von Stärke. Zum anderen sei man nicht verpflichtet, die Auffassungen des eigenen Gesundheitsministers teilen zu müssen, sondern dürfe durchaus auch anderer Auffassung sein und sich anders äußern. Er habe in diesem Punkt zudem auch keine Kritik an der Landesregierung üben wollen; er sehe hier keine Schuld der Landesregierung.

Bezüglich des Hinweises, dass die unionsgeführten Länder zunächst gegen den Gesetzentwurf hätten stimmen wollen, im Bundesrat letztlich aber doch dafür gestimmt hätten, stellte Abg. Zippel fest, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Bundesrat keine Wahl gehabt hätten. Hätten sie gegen das Gesetz gestimmt, hätten den Ländern nach dem Auslaufen der epidemischen Lage keinerlei Instrumente mehr zur Verfügung gestanden. Insofern sei keine andere Abstimmung möglich gewesen. Dies als Argument dafür zu nutzen, dass alles gut sei, erscheine vor diesem Hintergrund teilweise lächerlich.

Auch sei die Aussage von Abg. Stange, dass die Testkapazitäten einfach hochgefahren werden könnten, nicht richtig. Für die Tests würden hochtechnische Geräte benötigt, die mehrere Hunderttausend Euro kosteten und die nicht jedes Labor besitze. Die Labore, die diese Tests durchführen könnten, hätten begrenzte Kapazität, die bereits jetzt restlos ausgeschöpft seien. In seinem Wahlkreis befinde sich eines der größten Labore in Mitteldeutschland; dort werde ein Test nach dem anderen durchgeführt. Wenn man berücksichtige, wie viele Tests bei der derzeitigen Inzidenz gemacht würden, lasse sich nicht einfach sagen, dass einmal schnell die Kapazitäten erweitert würden.

Vor diesem Hintergrund könne er die Intention der Landesregierung, dass die 2G-Regelung auch für die Mitarbeiter in der Gastronomie gelten müsse, zwar nachvollziehen, wenn jedoch eine Ausnahmeregelung geschaffen werde, müsse dafür Sorge getragen werden, dass diese auch umsetzbar sei. Auch wenn vereinzelt Labore PCR-Testergebnisse innerhalb von 24 Stunden übermitteln könnten, treffe dies bei den meisten Laboren in Thüringen aus den von ihm geschilderten Gründen nicht zu. Darüber hinaus stelle sich die Frage, wer die Kosten für die Tests übernehme. Wenn ein PCR-Test etwa 80 Euro koste und es müssten für zwei Mitarbeiter jeweils zwei solcher Tests gemacht werden, um den Betrieb übers Wochenende aufrechtzuerhalten, entstünden Kosten von 320 Euro. Dies entspreche in kleinen Gastronomiebetrieben oftmals dem Gewinn, der an einem Wochenende erzielt werde. Insofern könnten die Kosten nicht von dem Betrieb getragen werden. Wenn der Arbeitnehmer die Kosten für den Test selbst tragen müsse, sei wiederum fraglich, wie damit umzugehen wäre, wenn dieser die Tests nicht selbst bezahlen wolle. Dies könne kein wirkliches Mittel sein, um den Druck zu erhöhen, damit sich die Menschen impfen ließen. Vielmehr drohe die Gefahr, dass Betriebe insolvent gingen, weil sich Mitarbeiter nicht impfen lassen wollten, worauf die Betriebe aber keinen Einfluss hätten. Hier müsse die Politik eine Lösung anbieten. Vor diesem Hintergrund bitte er nochmals um ergänzende Ausführungen.

Er äußerte weiterhin, dass er nicht nachvollziehen könne, weshalb die Begrenzung der BioN-Tech-Bestellmengen die Booster-Impfkampagne in Gefahr bringe. Hintergrund der Entschei-

derung des Bundesgesundheitsministeriums sei, dass die eingelagerten Moderna-Impfstoffe verbraucht werden sollen, bevor diese verfielen. Diese unterlägen keiner Höchstbestellmenge. Es gebe auch Hinweise darauf, dass Kreuzimpfungen förderlich seien. Insofern könne es nicht falsch sein, wenn zunächst die Impfmittel verwendet würden, die bereits vorhanden seien. Dies stelle auch einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln dar. Auch hierzu bitte er um ergänzende Darlegungen.

Er führte weiterhin aus, dass Ministerin Werner ihn missverstanden habe, was etwa die Frage nach der Festlegung einer vierten Warnstufe anbelange. In dem neuen IfSG werde in § 28a Abs. 9 geregelt, dass nach Ablauf der epidemischen Lage nationaler Tragweite beschlossene Verordnungen auf alle in § 28a Abs. 1 IfSG benannten Instrumente zur Bekämpfung der Coronapandemie bis zum 15. Dezember 2021 zurückgreifen könnten, sofern diese bis zum 25. November 2021 verabschiedet würden. § 28a Abs. 1 IfSG ermögliche tiefgreifende und als „Wellenbrecher“ geeignete Maßnahmen. Es liege einzig in der Zuständigkeit und Verantwortung der Landesregierung, diese Maßnahmen zu ergreifen. Darauf habe sich die Fragestellung bezogen, aus welchen Gründen die Landesregierung keine entsprechenden Maßnahmen zum Beispiel als vierte Warnstufe in der Verordnung vorsehe.

Abg. Dr. Lauerwald äußerte, er finde es unredlich, wenn die Landesregierung behaupte, dass sich die Ungeimpften, die immerhin ein Drittel der Bevölkerung bundesweit und 40 Prozent der Bevölkerung in Thüringen ausmachten, nur deshalb nicht impfen ließen, weil sie unter dem Einfluss von politischen Gegnern stünden, bzw. der AfD die Schuld zugeschoben werde, indem gesagt werde, dass sie Mythen verbreite. Er gehe davon aus, dass jeder Bürger eine gewisse Denkfähigkeit besitze und bewusste Entscheidungen für oder gegen das Impfen treffen könne. Die Impfkampagne laufe nunmehr bereits seit über einem Jahr und es sei alles versucht worden, von der Gratis-Bratwurst bis zu Spontanimpfungen vorm Fußballstadion, was er mit Blick auf die erforderliche Aufklärung über die Impfung für bedenklich halte. In der Vergangenheit sei den Bürgern bereits mehrfach das Denken nicht zugetraut worden. In der DDR sei Westfernsehen verboten worden, da man der Meinung gewesen sei, die Bürger würden vom politischen Gegner beeinflusst. Im Dritten Reich habe demjenigen sogar die Todesstrafe gedroht, der einen Feindsender gehört habe. Er glaube, dass jeder Bürger in einer Demokratie die Möglichkeit habe, sich selbst Informationen einzuholen, anhand derer er seine Entscheidungen treffe. Zu unterstellen, dass die Ungeimpften verblendet seien, sei seines Erachtens zu kurz gegriffen.

Abg. Herrgott legte in Bezug auf die PCR-Testungen dar, dass es eine Liste gebe, die seit über einem Jahr geführt werde, wonach in Thüringen in den vergangenen Wochen circa

53.500 Tests in den Laboren durchgeführt worden seien. Demgegenüber sei eine Testkapazität von circa 55.000 Tests gemeldet worden. Es handele sich dabei um eine gleichbleibende Größe, die weder zu steigern noch abzumindern sei. Da einige Landkreise und kreisfreien Städte die Muster-Allgemeinverfügung einschließlich der 2G-Regelungen bereits übernommen hätten, wäre es insofern bei der nächsten Abfrage auch interessant zu erfahren, inwiefern sich die Anzahl der durchgeführten PCR-Tests dadurch erhöht habe. Sofern die Kapazitäten der Labore erweitert oder auf externe Kapazitäten außerhalb Thüringens zurückgegriffen werden könne, wäre dies zu begrüßen. Da es in vielen Landkreisen jedoch deutlich länger als 48 Stunden dauere, bis das Ergebnis eines PCR-Tests vorliege, was ein großes Problem mit Blick auf die Ausstellung von Quarantänebescheiden darstelle, könne er sich nicht vorstellen, dass es noch weitere Kapazitäten gebe; auf diese wäre längst zurückgegriffen worden.

Er teilte weiterhin mit, dass seines Wissens mehrere Impfstellen, nachdem die Außerdienstsetzung der Impfstellen zum Jahresende angekündigt worden sei, Arbeitsverträge zum 31. Dezember 2021 gekündigt hätten, sodass sich die Mitarbeiter zwischenzeitlich neue Arbeitsmöglichkeiten außerhalb der Impfstellen gesucht hätten. Mit Blick auf die derzeitige Lage in Thüringen und die Booster-Impfungen würden die Impfstellen nun aber weiterhin gebraucht. In diesem Zusammenhang erkundigte er sich, ob in den Impfstellen ausreichend Personal vorhanden sei und ob gegebenenfalls bereits gekündigtes Personal habe zurückgewonnen werden können.

Zudem bat er um ergänzende Ausführungen, wie der Einsatz von Bundeswehrkräften nach dem Auslaufen der epidemischen Lage nationaler Reichweite rechtssicher geregelt werden solle. Derzeit unterstützten zahlreiche Bundeswehrkräfte in den Thüringer Landkreisen bei der Bewältigung der Coronapandemie. Da von den Landkreisen selbst bislang keine Katastrophenfälle ausgerufen worden seien, müsse eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die Unterstützung der Bundeswehr regele, sodass der Einsatz am Ende nicht den Landkreisen in Rechnung gestellt werde. Sofern in der heutigen Sitzung keine Auskunft gegeben werden könne, bitte er um entsprechende Ausführungen in der Sonderplenarsitzung, da viele Kommunen derzeit mit dieser Frage befasst seien, da viele Einsätze der Bundeswehr vor Ort nun verlängert werden müssten, jedoch unklar sei, auf welcher Rechtsgrundlage diese Unterstützung angefordert werden könne.

Er teilte weiterhin mit, dass er dankbar sei, dass das TMASGFF nach einem Hinweis aus dem Saale-Orla-Kreis auch das Thema „Afrikanische Schweinepest“ aufgegriffen und eine Allgemeinverfügung erlassen habe. Neben Corona werde auch die Afrikanische Schweinepest ein schwerwiegendes Problem in Thüringen darstellen. Wenn die Ausbreitung in Sachsen betrachtet werde, die immer weiter nach Westen voranschreite, sei es nur eine Frage der Zeit,

bis die Afrikanische Schweinepest auch Thüringen erreiche. Zur Vorsorge seien insbesondere Treib- und Drückjagden ein wichtiges Instrument, um die Schwarzwildbestände zu reduzieren. Auch sei er dankbar, dass für diese Jagden die 2G-Regel in die 3G-Regel überführt worden sei. Auch wenn die Intention nachvollziehbar sei, dass sich auch alle Jäger impfen lassen sollten, wäre es doch schwierig gewesen, bis zum Ende der Jagdsaison am 15. Januar die Voraussetzungen für 2G zu erfüllen. **Abg. Herrgott bat vor diesem Hintergrund darum, dass diese Regelungen die Jagd betreffend entsprechend in die Verordnung aufgenommen würden, um diese Maßnahme zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bis zum Ende der Jagdsaison am 15. Januar 2022 durchführen zu können.**

Abg. Montag äußerte, dass in der Verordnung weiterhin Regelungen enthalten seien, die nicht vollständig nachvollziehbar seien. So gelte für Fahrschulen beispielsweise die 3G-Regelung, während Hundeschulen unter die 2G-Regelung fielen.

Im Hinblick auf die Frage des Abg. Zippel, weshalb die Booster-Impfkampagne durch die Festlegung fester Bestellmengen für den BioNTech-Impfstoff gefährdet werde, führte er aus, dass hierfür die Abläufe in den Arztpraxen und Impfzentren zu betrachten seien. Dort würden Termine für das Impfen sehr eng getaktet vergeben. Wenn der Impfstoff, der das größte Vertrauen in der Bevölkerung genieße, nicht ausreichend vorhanden sei und deshalb auf einen anderen Impfstoff zurückgegriffen werden müsse, werde sehr viel Zeit benötigt, um den Patienten die Situation zu erklären. Dadurch gerate die gesamte Organisation ins Wanken. Dieses Problem, dass sehr kurzfristig Entscheidungen getroffen worden seien, sei schon häufiger in der Pandemie aufgetreten. Das Vertrauen in den Impfstoff sei eines der wichtigsten Argumente für die Booster-Impfungen. Dieses Vertrauen, dass bei BioNTech am größten sei, aufgrund rein monetärer Erwägungen zu nehmen, schade der gesamten Impfkampagne.

Abg. Aust sagte, er wolle klarstellen, dass er mit seiner Frage nach dem Ausbau der Kapazitäten der Intensivstationen nicht habe sagen wollen, dass die Landesregierung hierfür nichts getan habe, sondern er habe gefragt, was die Landesregierung konkret getan habe und was aktuell unternommen werde, um die Kapazitäten auszubauen, um in Erfahrung zu bringen, wo möglicherweise noch Spielraum bestehe. Die Frage sei bedauerlicherweise nicht beantwortet worden. Stattdessen sei die AfD als Partei angegriffen und behauptet worden, sie würde Menschen davon abraten, sich impfen zu lassen. Die AfD setze sich für die Freiwilligkeit ein. Er würde es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren können, wenn er schuld daran wäre, dass sich jemand nicht impfen lasse und ihm etwas passiere. Es gehe darum, dass sich Menschen vollumfänglich informieren und darauf aufbauend eine Entscheidung treffen könnten. Wenn viele Menschen Vorbehalte gegenüber dem Impfen hätten, müsse die Politik einen Weg

finden, wie sie damit umgehe. Es gebe zum einen die Möglichkeit, den Druck zu erhöhen. Er bezweifle jedoch, dass man damit erfolgreich wäre. Zum anderen gebe es die Möglichkeit, Alternativen anzubieten und gegebenenfalls auch auf andere Formen des Impfens, zum Beispiel mit Ganzvirusimpfstoffen, zurückzugreifen und deren Entwicklung voranzubringen. Hierzu habe er den aktuellen Stand erfragen wollen, jedoch ebenfalls keine konkrete Antwort bekommen.

Abg. Zippel sagte, er wolle auf ein Problem hinweisen, das an seine Fraktion herangetragen worden sei. Für Besuche von Angehörigen in Kliniken und Pflegeeinrichtungen werde ein negatives Schnelltestergebnis vorausgesetzt, das maximal 24 Stunden zurückliegen dürfe. Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder zeitlicher Kapazität seien diese Tests jedoch oftmals nur schwer zu organisieren. **Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn im Rahmen der kostenlosen Bürgertests tägliche kostenlose Testmöglichkeiten in allen Thüringer Kliniken und stationären Pflegeeinrichtungen angeboten würden.**

Ministerin Werner sagte zu, diesen Hinweis zu prüfen.

Bezüglich der PCR-Tests legte sie dar, dass der Landesregierung verschiedene Rückmeldungen vorlägen. Es sei bekannt, dass es in bestimmten Landkreisen und kreisfreien Städten mitunter auch länger dauere, bis ein Testergebnis vorgelegt werden könne. In einigen Regionen seien durch die Gesundheitsämter beispielsweise die Maschinen für das Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren beschafft worden. Damit sei eine alternative Möglichkeit gegeben, relativ preiswert und schnell PCR-Ergebnisse zu bekommen.

Im Hinblick auf die Booster-Impfungen teilte sie mit, dass der zu Impfende einem scheuen Reh gleiche. Es dürfe möglichst wenig getan werden, was ihn verunsichere. Den Impfstoff zu wechseln, führe zu einer Verunsicherung. Dabei helfe es auch nicht zu sagen, dass der Moderna-Impfstoff ein guter Impfstoff sei. Gerade in dem Moment, in dem die Impfung derart wichtig und vorgesehen sei, bis zum Jahresende all diejenigen zu impfen, die jetzt einen Anspruch auf die Booster-Impfung hätten, eine solche Entscheidung zu treffen, könne das gesamte Vorhaben gefährden. Es gebe Akzeptanzprobleme, die nicht immer rational, aber dennoch vorhanden seien.

Bezüglich § 28a Abs. 9 IfSG wies sie darauf hin, dass dieser Paragraph kurzfristig – ihres Wissens erst am Mittwoch – in das Gesetz aufgenommen worden sei. Die Landesregierung werde selbstverständlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. In welcher Form konkret sie dies tun werde, werde sie Anfang nächster Woche noch einmal mitteilen.

Unter Verweis auf die Ausführungen von Abg. Dr. Lauerwald erklärte Ministerin Werner, dass aus einer Forsa-Umfrage hervorgehe, dass zwei Drittel derjenigen, die sich nicht impfen ließen oder selbst als Impfgegner verstünden, AfD-Wähler seien. Sie wolle dies nicht weiter kommentieren, sondern habe lediglich an der Stelle den Hinweis geben wollen.

Im Hinblick auf die Besetzung der Impfstellen teilte sie mit, dass es in zwei Impfstellen Probleme gegeben habe, Personal zurückzugewinnen. Ihres Wissens sei es einer dieser Impfstellen zwischenzeitlich gelungen, ausreichend Personal einzustellen; in der anderen sei es weiterhin schwierig. Andere Fälle, in denen es zu Problemen gekommen sei, seien ihr nicht bekannt.

Hinsichtlich der Ausnahmen von der 2G-Regel erklärte sie, dass eine Systematik dann erkennbar sei, wenn die gesamte Liste der Ausnahmen betrachtet werde. Von der 2G-Regel ausgenommen seien Gottesdienste, Demonstrationen, parteipolitische Veranstaltungen, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Hochschulen, Beratungsstellen, medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen, der Kinder- und Jugendsport, der Einzelhandel und Fahrschulen. Es handele sich insofern überwiegend um den Bildungsbereich. Für Fahrschulen sei die Ausnahme insbesondere auch deshalb festgelegt worden, da viele Menschen mit Blick auf die Mobilität darauf angewiesen seien, einen Führerschein machen zu können.

Gegen den Vorschlag von Vors. Abg. Dr. Klisch, mit Blick auf die zu erwartenden Anpassungen der Verordnung infolge der bundesgesetzlichen Änderungen nicht in eine Aussprache zu der Verordnung einzutreten, erhob sich vonseiten der Ausschussmitglieder kein Widerspruch.

Vors. Abg. Dr. Klisch hielt fest, dass der Ausschuss die Unterrichtung in den Vorlagen 7/2934 und 7/2947 zur Kenntnis genommen habe.

Der Ausschuss beschloss, die der Beratung zugrundeliegenden vorläufigen Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP (Kenntnisnahmen 7/565, 7/566, 7/567 und 7/568) an den Ältestenrat zu richten, der im Übrigen auf die Grenzen der inhaltlichen Befassung hingewiesen werden solle, die sich daraus ergäben, dass aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen mit weiteren tiefgreifenden Abweichungen zu rechnen sei, die außerhalb des gegenwärtigen Beratungsgegenstands lägen.

Des Weiteren wurde beschlossen, mit Antrag einer Fraktion oder der Parlamentarischen Gruppe der FDP im Ältestenrat anzuregen, dass sich der Landtag in einer Beratung mit der von der Landesregierung angekündigten überarbeiteten Fassung des Entwurfs

einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung befasse (vgl. zwischenzeitlich Vorlage 7/2964).

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

Protokollantin